



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55- [REDACTED]

Fax +49 611 55- [REDACTED]

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2022-0009591924

**Betreff bitte eintragen Informationsfreiheit – "Korrespondenz der Axel
Springer SE mit dem BKA [#251794]"**

Ihr Antrag vom 20.06.2022

Wiesbaden, 10.08.2022

www.bka.de

Sehr [REDACTED]

mit Antrag vom 20.06.2022 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um
Zusendung amtlicher Informationen zu folgendem Punkt:

"Die Korrespondenz des Bundeskriminalamtes (BKA) mit der Axel Springer
SE bezüglich des Interviews des BKA Präsidenten, Münch für die Zeitungen
WamS/Welt.de/WELT.

(siehe hier:

[https://www.bka.de/DE/Presse/Interviews/2022/220620_InterviewMuench
WamS.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Interviews/2022/220620_InterviewMuenchWamS.html))"

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr.1, 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3
IFG wie folgt entschieden.

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung der Informationen
gewährt.
2. Kosten werden nicht geltend gemacht.



Seite 2 von 2

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen.

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).

Der Informationszugang wird durch Übermittlung der Informationen gewährt.

In der Zeit zwischen dem 12.04.2022 und 24.05.2022 gab es Korrespondenz zwischen dem Bundeskriminalamt und dem zuständigen Journalisten zu dem Termin, dem Ort, dem Medium und weiteren organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit dem Interviewtermin. Gegenstand dieser Kommunikation waren ausnahmslos die Terminabsprache, das Medium (Videokonferenz statt persönlichem Interview) sowie die jeweils erforderlichen organisatorischen Modalitäten. Zudem wurden Begleitpersonen seitens der Gäste angemeldet und daraufhin den Besuchern Unterlagen zur Sicherheitsüberprüfung im Vorfeld des Betretens eines BKA-Gebäudes übersandt.

Im Nachgang des Interviews wurde der von dem zuständigen Journalisten erstellte Interview-Text mit fünf Bitten um Konkretisierung von Zahlen, zu denen Herr Münch im ursprünglichen Interview ungefähre Angaben gemacht hatte, und einer inhaltlichen Nachfrage an das BKA übersandt. Der entsprechend ergänzte Text wurde zurückgeschickt.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

IFG-Sachb